

Satzung

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Tetenbüll vom 02.12.1998

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529)
- des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413 ff.)
- und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50 ff.)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.12.1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für die Straßen nach § 1 für folgende Straßenteile:

1. die Gehwege,
2. die begehbaren Seitenstreifen,
3. die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
4. die Rinnsteine,
5. die Gräben,
6. die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen,
7. die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen
8. die Fußgängerstraßen,

die in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

- (2) Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbare Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.
- (3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am genannten Grundstück hat,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Tetenbüll mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind an jedem Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis 19.00 Uhr und

in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis 17.00 Uhr

zu säubern und von Gras und Unkraut zu befreien. Die Rinnsteine, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

- (2) Die Fußgängerüberwege und die besonders gefährdeten Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist, und die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Auftausalz darf zu gemischt mit abstumpfenden Stoffen verwendet werden, wobei der Anteil der abstumpfenden Stoffe gegenüber dem Anteil an Auftausalz überwiegen muss. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis, so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (3) Schnee ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages.

- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

Die Gehwege sind von Schnee ohne Verwendung von Auftausalzen freizuhalten.

- (5) Ist ein gemeinsamer Geh- und Radweg als einheitliche Verkehrsfläche angelegt und entsprechend durch das Zeichen 240 nach § 41 Abs. 2 Ziff. 5 der Straßenverkehrsordnung in der Fassung vom 14.12.1993 gekennzeichnet, finden in Hinsicht auf den Winterdienst für die gesamte Verkehrsfläche die Bestimmungen über die Gehwege Anwendung. Solche Wege sind in einer für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 2 m zu bestreuen und zu räumen.
- (6) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrrad gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (7) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen, anderenfalls kann die Gemeinde Tetenbüll die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt.

Die Anliegereigenschaft eines Grundstücks entfällt solange nicht, wie ein Geländestreifen zwischen der Straße und dem Grundstück keiner selbständigen Nutzung zugänglich ist, außer derjenigen, entweder dem anliegenden Grundstück oder der Straße zu dienen.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, im Rahmen der Überwachung der Erfüllung der Reinigungspflicht (§§ 2 bis 4) sowie der ihr obliegenden Aufgaben personen- und betriebsbezogene Daten, wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse im Sinne von § 2 dieser Satzung und Anschriften von Eigentümern und Reinigungspflichtigen gemäß § 10 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und zu speichern.
- (2) Die entsprechenden Daten werden aus dem Melderegister, den vom Finanzamt für Zwecke der Grundsteuerveranlagung übermittelten Grundsteuermeßbescheiden und den Unterlagen des örtlich zuständigen Katasteramtes erhoben.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Nr. 6 Straßen- und Wegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 die zu reinigenden Straßenteile nicht säubert oder von Gras und Unkraut befreit.
- b) § 3 Abs. 2 Auftausalz verwendet oder nach 20.00 Uhr entstandenes Glatteis nicht bis 08.00 Uhr des folgenden Tages bzw. in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstandenes Glatteis nicht unverzüglich beseitigt.
- c) § 3 Abs. 3 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee nicht bis 08.00 Uhr des folgenden Tages bzw. den in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee nicht nach beendtem Schneefall unverzüglich entfernt.
- d) § 3 Abs. 4 die Gehwege nicht in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freihält oder nicht bei Glätte streut bzw. die Gehwege von Schnee unter Verwendung von Auftausalzen freihält.
- e) § 4 eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung nicht rechtzeitig beseitigt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 24.10.1974 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Tetenbüll, den 20.01.1999

Gemeinde Tetenbüll

H. Moll

(Bürgermeister)